

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Politics & Technology und
den Master-Teilzeitstudiengang Politics & Technology (66%)
an der Hochschule für Politik
an der Technischen Universität München**

Vom 31. Mai 2017

Lesbare Fassung

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 9. März 2023

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)* erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- I. Masterstudiengang Politics & Technology**
 - § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
 - § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
 - § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
 - § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
 - § 37 a Politikwissenschaftliche Praxis
 - § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
 - § 39 Prüfungsausschuss
 - § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
 - § 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
 - § 43 Umfang der Masterprüfung
 - § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
 - § 45 Studienleistungen
 - § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
 - § 46 Master's Thesis
 - § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
 - § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- II. Master-Teilzeitstudiengang Politics & Technology**
 - § 49 Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
 - § 50 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
 - § 51 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
 - § 52 Master's Thesis

- III. Schlussbestimmung**
 - § 53 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: I. Umfang der Masterprüfung
- II. Prüfungsmodule
- III. Creditbilanz
- Anlage 2: Eignungsverfahren

*Ab der Fünften Änderungssatzung aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)

I. Masterstudiengang Politics & Technology

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politics & Technology (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Politics & Technology an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 72 Credits (48 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Außerdem sind 3,5 Monate (18 Credits) Studienpraxis politikwissenschaftliche Praxis gemäß § 37a abzuleisten. ³Hinzu kommen sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis (30 Credits) gemäß § 46. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Politics & Technology beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Politics & Technology wird nachgewiesen durch
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem politikwissenschaftlichen oder vergleichbaren sozialwissenschaftlichen Studiengang bzw. in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang,
 2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL; mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS; mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 12 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,
 3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der TUM oder mit einem vergleichbaren Abschluss erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.
- (3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft der TUM herangezogen. ²Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Auswahlkommission nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 im Umfang von maximal 30 Credits abzulegen sind. ³Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Politics & Technology die Unterrichtssprache Englisch. ²Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in deutscher Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 II. gekennzeichnet. ³Ist in der Anlage für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt. ⁴Sofern Studierende bei der Bewerbung keine Deutschkenntnisse nachgewiesen haben, wird in der Zulassung die Auflage ausgesprochen, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens ein Modul erfolgreich abzulegen ist, in dem integrativ Deutschkenntnisse erworben werden. ⁵Das Angebot wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben. ⁶Freiwillig erbrachte außercurriculare Angebote wie z.B. Deutschkurse des TUM Sprachenzentrums werden ebenfalls anerkannt.
- (4) ¹Im Umfang von 30 Credits haben Studierende einen individuellen Semesterstudienplan zusammenzustellen. ²Die entsprechenden Module sind aus Anlage 1 in Abstimmung mit der Studienfachberatung auszuwählen.

„§ 37 a

Politikwissenschaftliche Praxis

- (1) ¹Es ist ein Praxisprojekt oder ein Forschungspraktikum im In- und Ausland als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO abzuleisten. ²Es besteht aus einer Projektarbeit, die eine aktive Mitarbeit an einem Praxis- oder Forschungsprojekt, das im Zusammenhang mit Inhalten des Studiengangs steht, beinhaltet und mit einem Projektbericht abgeschlossen wird. ³Die Dauer des Praxisprojektes beträgt insgesamt 3,5 Monate (18 Credits) und kann aus mehreren, zeitlich nicht zusammenhängenden Teilprojekten bestehen.

- (2) ¹Das Praxisprojekt bzw. Forschungspraktikum im In- und Ausland wird immer von einem oder einer fachkundigen Prüfenden im Sinne der APSO betreut (Themensteller oder Themenstellerin). ²Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte der Hochschule für Politik München bzw. der TUM School of Social Sciences and Technology sowie Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte anderer Fakultäten oder Schools der Technischen Universität München, die in dem Masterstudiengang Politics & Technology lehren. ³Des Weiteren können auch wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen zu Prüfenden bestellt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Masterstudiengänge „Politics & Technology“ (Vollzeit/Teilzeit (66%)), „Science & Technology Studies“ (STS), „Responsibility in Science, Engineering and Technology“ (RESET) und „Wissenschafts- und Technikphilosophie“ (WiTePhil) an der TUM School of Social Sciences and Technology/Hochschule für Politik München (HfP) an der Technischen Universität München (TUM).

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung

und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- c) ¹Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.

- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.
- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42

Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Politics & Technology gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) Wurde gem. Anlage 2 Nr. 5.1.3 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist den Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.
- (3) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die in § 45 aufgeführte Studienleistung im Bereich der politikwissenschaftlichen Praxis sowie
 3. das Modul Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 II aufgelistet. ²Es sind 6 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 66 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung einer Studienleistung im Bereich der politikwissenschaftlichen Praxis gemäß § 37a nachzuweisen.

§ 45 a

Multiple-Choice- Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46

Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung im Modul Master's Thesis eine Thesis anzufertigen. ²Die Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Hochschule für Politik München, der TUM School of Social Sciences and Technology bzw. der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundigen Prüfenden sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragten der Hochschule für Politik München, der TUM School of Social Sciences and Technology sowie Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte anderer Fakultäten oder Schools der Technischen Universität München. ⁴Die fachkundigen Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Die Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden. ²Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ³Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.

- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Die Thesis kann nach Absprache mit dem Themensteller oder der Themenstellerin in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Falls das Modul Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Das Thema der Master's Thesis muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und dem Modul Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

II. Master-Teilzeitstudiengang Politics & Technology (66%)

§ 49

Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen des Masterstudiengangs Politics & Technology in Abschnitt I.
- (2) Der Studienbeginn für den Master-Teilzeitstudiengang Politics & Technology ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (3) ¹Der Masterstudiengang wird gemäß Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG in der besonderen Studienform eines Master-Teilzeitstudiums angeboten. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 72 Credits (mindestens 48 Semesterwochenstunden), verteilt auf 5 Semester. ³Hinzu kommen neun Monate (30 Credits) für die Erstellung der Master's Thesis. ⁴Außerdem sind im Teilzeitmodell fünf Monate (18 Credits) Studienpraxis im Bereich politikwissenschaftliche Praxis zu erbringen. ⁵Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 beträgt damit im Master-Teilzeitstudiengang Politics & Technology mindestens 120 Credits. ⁶Die Regelstudienzeit für das Teilzeit-Masterstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 50

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Die Prüfungen sollen so rechtzeitig abgelegt werden, dass der gemäß § 47 Abs. 1 zu erreichende Punktekontostand von 120 Credits bis zum Ende der Regelstudienzeit für das Master-Teilzeitstudium von sechs Semestern erworben ist. ³Es wird erwartet, dass die Studierenden pro Semester unter Beachtung der jeweiligen Auswahlregeln mindestens 20 Credits erwerben. ⁴Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 APSO sind in diesem Master-Teilzeitstudiengang in den gemäß Anlage 1 festgelegten Modulen

1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 20 Credits,
2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits,
3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 60 Credits,
4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 80 Credits,
5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 100 Credits,
6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 120 Credits,

zu erbringen. ⁵Werden die Fristen nach Satz 4 Nr. 1 bis 5 überschritten, gilt § 10 Abs. 5 APSO. ⁶Wird die Frist nach Satz 4 Nr. 6 überschritten, gilt § 10 Abs. 6 APSO.

§ 51

Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Master-Teilzeitstudiengang Politics & Technology (66%) gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.

- (2) Wurde gem. Anlage 2 Nr. 5.1.3 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist den Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung oder welchen Modulprüfungen abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.
- (3) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO. ³Im Master-Teilzeitstudiengang ist die Teilnahme an Modulen und den dazugehörigen Prüfungen gemäß Anlage 1 je Semester auf maximal 25 Credits begrenzt. ⁴Für die Anmeldung müssen die Studierenden dem Fachstudienberater oder der Fachstudienberaterin einen Studienplan, in dem die gewählten Module aufgeführt sind, bis zu Beginn der Prüfungsanmeldefrist eines jeden Semesters vorlegen. ⁵Wollen Studierende mehr Prüfungen ablegen, so ist dies nur bei einem Wechsel in das Vollzeitstudium möglich. ⁶Beim Wechsel des Studienmodus in eine Teilzeitstufe können nicht bestandene Prüfungen ohne Berücksichtigung beim regulären Creditumfang des Fachsemesters einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

§ 52 Master's Thesis

Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 1 neun Monate nicht überschreiten.

III. Schlussbestimmung

§ 53 In-Kraft-Treten*)

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. April 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 31. Mai 2017. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

Anlage 1:

I. Umfang der Masterprüfung

Nr.	Bestandteil	ECTS-Credits	Semester Voll-/Teilzeit
1	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits im Pflichtmodul der politikwissenschaftlichen Grundlagen	6	1./1. Semester
2	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits im Wahlbereich der Methoden	12	1.-2./1.-2. Semester
3	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen des Fächerübergreifenden Studienanteils	24	3./2.-5. Semester
4	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen im Bereich der Politikwissenschaftlichen Spezialisierungen	30	1.-3./2.-5. Semester
5	studienbegleitende Studienleistung im Pflichtmodul Politikwissenschaftliche Praxis gem. § 37 a	18	3./4.-5. Semester
6	Master's Thesis gemäß § 46 und § 52	30	4./5.-6. Semester
	Gesamt	120	

II. Prüfungsmodule

1. Pflichtmodule

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; WiSe = Wintersemester;

SoSe = Sommersemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; SE = Seminar;

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

1.1. Grundlagen

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem. Voll-/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL40100	Introduction to Politics & Technology	4 V	1. Sem.	4	6	Übungsleistung		Englisch

1.2. Master's Thesis

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem. Voll-/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL89900	Master's Thesis		4./ 5.-6. Sem.		30	Wissenschaftliche Ausarbeitung		Englisch

1.3. Politikwissenschaftliche Praxis

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem. Voll-/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL30001	Political Science in Practice		3.-4. / 5.-6. Sem.		18	Bericht		Deutsch/ Englisch

2. Wahlmodule

2.1. Wahlbereich Methoden

Im Wahlbereich Methoden haben die Studierenden die Wahl zwischen folgenden Modulen im Umfang von mindestens 12 Credits. Dieser beispielhafte Wahlmodulkatalog wird fortlaufend aktualisiert. Der geltende Wahlmodulkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch die TUM School of Social Sciences and Technology auf der Webseite der Hochschule für Politik München bekannt gegeben.

Wird die Spezialisierung „Political Economy“ gewählt, ist das Modul POL63100: Quantitative Methods oder SOT86901: Advanced Quantitative Methods verpflichtend zu belegen.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem. Voll-/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
SOT86402	Qualitative Methods	2 V + 2 Ü	1. Sem./ 1. Sem.	4	6	Klausur	90	Englisch
POL40300	Computational Methods	2 V + 2 Ü	1. Sem./ 1. Sem.	4	6	Übungsleistung	k.A.	Englisch
POL63100	Quantitative Methods	2 V + 2 Ü	1. Sem./ 1. Sem.	4	6	Lernportfolio	k.A.	Englisch
POL64100	Game Theory for Political Scientists	4 S	1. Sem./ 1. Sem.	4	6	Lernportfolio	k.A.	Englisch
SOT86050	Advanced Computational Methods	4 S	1. Sem./ 1. Sem.	4	6	Übungsleistung	k.A.	Englisch
SOT86901	Advanced Quantitative Methods	2 V + 2 Ü	2. Sem./ 2. Sem.	4	6	Übungsleistung	k.A.	Englisch

2.2. Fächerübergreifender Studienanteil

Im Bereich der Schnittstellenqualifikation müssen in Absprache mit der Studienfachberatung Module in den Bereichen „Digital Economy“, „Urban Mobility & Energy“, „Economics & Policy“ und/oder „Social Responsibility & Corporate Governance“ aus den ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fakultäten/Schools sowie der TUM School of Management der Technischen Universität München im Umfang von insgesamt mindestens 24 Credits erfolgreich absolviert werden.

2.3. Politikwissenschaftliche Spezialisierungen

Aus den folgenden vier politikwissenschaftlichen Spezialisierungen kann eine gewählt werden. Für eine politikwissenschaftliche Spezialisierung ist das zugehörige Pflichtmodul sowie 24 Credits aus den zugehörigen Wahlmodulen zu erbringen. Die gewählte politikwissenschaftliche Spezialisierung wird im Transcript of Records ausgewiesen.

Wird keine politikwissenschaftliche Spezialisierung gewählt, sind aus den nachstehenden beispielhaften gesamten Modulangeboten der politikwissenschaftlichen Spezialisierungen Module im Umfang von 30 Credits zu erbringen. Die in den politikwissenschaftlichen Spezialisierungen ausgewiesenen Pflichtmodule können in diesem Fall als Wahlmodule eingebracht werden.

Data & Society

1. Pflichtmodul

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem. Voll-/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	Data & Society							
SOT86811	Introduction to Data & Society	2 V + 1 Ü	1. Sem./ 1. Sem.	3	6	Lernportfolio	k.A.	Englisch

2. Wahlmodule

Innerhalb der Spezialisierung „Data & Society“ müssen darüber hinaus weitere Wahlmodule im Umfang von insgesamt 24 Credits aus einem ergänzenden Wahlmodulkatalog erfolgreich abgelegt werden. Dieser beispielhafte Wahlmodulkatalog wird fortlaufend aktualisiert. Der geltende Wahlmodulkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch die TUM School of Social Sciences and Technology auf der Webseite der Hochschule für Politik München bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem. Voll-/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	Data & Society							
POL67002	Digital Sustainability Transformation of, by and for the TUM	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Übungsleistung	k.A.	Englisch
SOT86050	Advanced Computational Methods	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Übungsleistung	k.A.	Englisch
SOT860812	Advanced Topic: Normativity & Technology (MSc)	2 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	2	6	Lernportfolio	k.A.	Englisch
SOT86604	Experimental Methods in Political Science	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Übungsleistung	k.A.	Englisch
SOT86810	Governing Innovative Technologies	2 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	2	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Englisch

Governance

1. Pflichtmodul

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem. Voll-/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	Governance							
SOT86511	European and Global Governance	4 S	1. Sem./ 1. Sem.	4	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Englisch

2. Wahlmodule

Innerhalb der Spezialisierung „Governance“ müssen darüber hinaus weitere Wahlmodule im Umfang von insgesamt 24 Credits aus einem ergänzenden Wahlmodulkatalog erfolgreich abgelegt werden. Dieser beispielhafte Wahlmodulkatalog wird fortlaufend aktualisiert. Der geltende Wahlmodulkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch die TUM School of Social Sciences and Technology auf der Webseite der Hochschule für Politik München bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem. Voll-/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	Governance							
POL60701	Digital Transformations in Europe	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL62300	Multi-level Governance	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Englisch
SOT86601	Social Media and Politics: Communication, Behavior and Governance	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Projektarbeit	k.A.	Englisch
SOT86704	Global Economic Governance	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Englisch
SOT86705	Disruptions in Governance and Technology	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Englisch

Political Economy

1. Pflichtmodul

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem. Voll-/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	Political Economy							
SOT86411	Field Seminar in Political Economy	3 S	1. Sem./ 1. Sem.	3	6	Übungsleistung	k.A.	Englisch

2. Wahlmodule

Innerhalb der Spezialisierung „Political Economy“ müssen darüber hinaus weitere Wahlmodule im Umfang von insgesamt 24 Credits aus einem ergänzenden Wahlmodulkatalog erfolgreich abgelegt werden. Es werden Module in den zwei Bereichen „Comparative Political Economy“ und „International Political Economy“ angeboten. In jedem der Bereiche müssen Module im Umfang von mindestens 6 Credits erfolgreich absolviert werden. Diese beispielhaften Wahlmodulkataloge werden fortlaufend aktualisiert. Der jeweils geltende Wahlmodulkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch die TUM School of Social Sciences and Technology auf der Webseite der Hochschule für Politik München bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem. Voll-/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	Political Economy: Comparative Political Economy							
POL61301	Technology Governance and the Regulatory State	3 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	3	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL64101	Politics of Finance and Debt	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Lernportfolio	k.A.	Englisch
SOT86302	Comparative Capitalism	3 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	3	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Englisch
	Political Economy: International Political Economy							
POL61300	The Politics of Market Competition in a Global Economy	3 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	3	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL61406	Advanced Topics in Comparative and International Political Economy	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Englisch
SOT86310	Institutions, Technology, and the Global Economy	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Englisch

Sustainability

1. Pflichtmodul

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem. Voll-/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	Sustainability							
SOT86611	Sustainability Politics and Policy	4 V	1. Sem./ 1. Sem.	4	6	Lernportfolio	k.A.	Englisch

2. Wahlmodule

Innerhalb der Spezialisierung „Sustainability“ müssen darüber hinaus weitere Wahlmodule im Umfang von insgesamt 24 Credits aus einem ergänzenden Wahlmodulkatalog erfolgreich abgelegt werden. Dieser beispielhafte Wahlmodulkatalog wird fortlaufend aktualisiert. Der geltende Wahlmodulkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch die TUM School of Social Sciences and Technology auf der Webseite der Hochschule für Politik München bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem. Voll-/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	Sustainability							
POL62200	Energy Transformation	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL62300	Multi-level Governance	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL62400	Environment and Climate Transformation	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL65101	Global Health (M.Sc.)	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Englisch
POL67002	Digital Sustainability Transformation of, by and for the TUM	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Übungsleistung	k.A..	Englisch

III. Creditbilanz der jeweiligen Semester

Masterstudiengang Politics & Technology (Vollzeit)

Semester	Credits Pflicht-module	Credits Wahl-module	Credits Masters's Thesis	Gesamt-credits	Anzahl der Prüfungen
1. Semester	6	24		30	5
2. Semester		30		30	5
3. Semester	18	12		30	3-5
4. Semester			30	30	1

Master-Teilzeitstudiengang Politics & Technology (66%)

Für die Berechnung der Creditangaben wurde der tatsächlich zu bewältigende Workload (nicht die tatsächlich erworbenen Credits auf Basis bestandener Modulprüfungen) herangezogen.

Semester	Credits Pflicht-module	Credits Wahl-module	Credits Masters's Thesis	Gesamt-workload (in Credits)	Anzahl der Prüfungen
1. Semester	6	12		18	3
2. Semester		21		21	3-4
3. Semester		21		21	4
4. Semester	12	9		21	variabel
5. Semester	6	3	12	21	variabel
6. Semester			18	18	1

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Politics & Technology an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Politics & Technology setzt neben den Voraussetzungen der § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld eines Politikwissenschaftlers bzw. einer Politikwissenschaftlerin mit ingenieur-/naturwissenschaftlicher Zusatzqualifikation entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fachkenntnisse inkl. Erfolg aus dem Erststudium in Politikwissenschaft, einer vergleichbaren Sozialwissenschaft und/oder Ingenieur-/Naturwissenschaften,
- 1.2 Kenntnisse politischer Sachverhalte und/oder für Politik und Gesellschaft wichtiger ingenieur- bzw. naturwissenschaftlicher Sachverhalte,
- 1.3 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise, politikwissenschaftliche und/oder ingenieur- bzw. naturwissenschaftliche Fachsprachenkompetenz in Englisch,
- 1.4 besondere Leistungsbereitschaft (dargelegt z.B. durch Ausführungen zu einer berufsfeldadäquaten Erwerbstätigkeit, studienbegleitenden Praktika, Auslandsaufenthalten, Werkstudententätigkeiten sowie politischem und/oder sozialem Engagement).

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 ¹Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durchgeführt. ²Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.
- 2.2 ¹Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen und den in 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterlagen für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
 - 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

- 2.3.3 eine schriftliche Begründung in englischer Sprache von maximal 800 Wörtern für die Wahl des Studiengangs Politics & Technology an der Hochschule für Politik München bzw. an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen die besondere Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für den Masterstudiengang Politics & Technology für besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.4 ein in englischer Sprache abgefasster Aufsatz von maximal 2.000 Wörtern; der oder die Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; die Themenstellung ist den Bewerbern oder Bewerberinnen spätestens bis zum 1. April, dem Beginn der Bewerbungsphase, bekannt zu geben,
- 2.3.5 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs und der Aufsatz selbstständig und ohne fremde Hilfe und unter Einhaltung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Technischen Universität München angefertigt wurden und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 ¹Die Kommission zum Eignungsverfahren besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Social Sciences and Technology bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, einen studentischen Vertreter oder eine studentische Vertreterin zu benennen, der oder die in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ⁷Für den Geschäftsgang gilt § 31 der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann der oder die Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat er oder sie der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich Studienmanagement unterstützen die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann diesen die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note und die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerbern und Bewerberinnen.

- 3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Social Sciences and Technology. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHIG sein. ³Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 ¹Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie vollständig vorliegen. ²Zur Feststellung, ob die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden, kann der Aufsatz mit einer speziellen Plagiatsprüfungssoftware überprüft werden.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid. ³Kommt die Auswahlkommission zu dem Ergebnis, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erheblich verletzt wurden, wird der Bewerber oder die Bewerberin vom laufenden Bewerbungsverfahren ausgeschlossen. ⁴Satz 2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 99 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 99 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

³Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

a) **Fachliche Qualifikation**

¹Die curriculare Analyse erfolgt nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Politikwissenschaftliche Grundlagen bzw. Vertiefungen	30
Grundlagen Wirtschaft und Recht	12
Mathematisch-statistische Grundlagen	12
Ingenieur-/naturwissenschaftlicher Studienanteil	30
Schlüsselkompetenz	6
Praxisprojekt	18
Gesamt	108

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 54 Punkte vergeben. ⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft der Technischen Universität München dividiert durch zwei abgezogen. ⁵Ist der resultierende Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.

b) Note

¹Für jede 2/10-Note, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 3,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 10. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Beurteilung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Es obliegt den Bewerbern und Bewerberinnen, diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Insoweit dies erfolgt, wird der Schnitt aus den besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet; fehlen diese Angaben, wird die von dem Bewerber oder der Bewerberin vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote herangezogen. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

c) Begründungsschreiben

¹Die schriftliche Begründung in englischer Sprache wird von der jeweiligen Auswahlkommission auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. kann den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs gut strukturiert darstellen (zweifach gewichtet),
2. kann die besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele (siehe 2.3.3) überzeugend begründen (zweifach gewichtet),
3. kann das Bewerbungsanliegen sachlich und nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik formulieren sowie wesentliche Punkte in angemessener Weise hervorheben (einfach gewichtet).

³Die beiden Mitglieder der Auswahlkommission bewerten unabhängig voneinander jedes der drei Kriterien, wobei jedes Kriterium mit 0 bis 5 Punkten bewertet und anschließend wie angegeben gewichtet wird. ⁴Die Punktzahl pro Auswahlkommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der Bewertungen beider Auswahlkommissionsmitglieder dividiert durch fünf, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl für das Begründungsschreiben beträgt 10.

d) Aufsatz

¹Der Aufsatz in englischer Sprache wird von der jeweiligen Auswahlkommission auf einer Skala von 0 bis 25 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Aufsatzes wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Kenntnisse politikwissenschaftlich-technischer Sachverhalte,
2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
3. politikwissenschaftliche bzw. naturwissenschaftliche/ingenieurwissenschaftliche Fachsprachenkompetenz in Englisch.

³Die beiden Mitglieder der Auswahlkommission bewerten unabhängig voneinander jedes der drei Kriterien auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Kenntnisse politikwissenschaftlich-technischer Sachverhalte: zweifach,
2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise: zweifach,
3. politikwissenschaftliche bzw. naturwissenschaftliche/ingenieurwissenschaftliche Fachsprachenkompetenz in Englisch: einfach.

⁴Die Punktzahl pro Auswahlkommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 25.

5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen.

5.1.3 ¹Wer mindestens 64 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Auswahlkommission als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Politikwissenschaft im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr erfolgreich abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

5.1.4 Wer weniger als 55 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachholtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten. ⁷Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. ⁸Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. ⁹Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 7 als Präsenztermin anberaumt werden. ¹⁰Sätze 8 und 9 gelten nicht, wenn dem Bewerber oder der Bewerberin nachgewiesen werden kann, dass er oder sie die Störung zu verantworten hat. ¹¹In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet.

5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch wird in englischer Sprache abgehalten und umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Kenntnisse politischer Sachverhalte und politisch-gesellschaftlich wichtiger ingenieur- oder naturwissenschaftlicher Sachverhalte;

2. Verständnis politisch-gesellschaftlicher Herausforderungen aufgrund aktueller Entwicklungen in Natur und Technik;
3. Fähigkeit, methodisch-systematisch Lösungsansätze bzw. Steuerungsmöglichkeiten für solche Herausforderungen zu identifizieren oder zu entwickeln;
4. Kenntnis der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs Politics & Technology und von damit verbundenen späteren Tätigkeitsfeldern;
5. politik- bzw. sozialwissenschaftliche und/oder ingenieur- bzw. naturwissenschaftliche Fachsprachenkompetenz in Englisch.

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein.

⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Politics & Technology vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3. ¹Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der Schwerpunkte auf einer Punkteskala von 0 bis 10, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ²Die Punktzahl pro Auswahlkommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der Bewertungen, wobei die vier inhaltlichen Kriterien (5.2.2 Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 4) jeweils einfach und das sprachliche Kriterium (5.2.2 Satz 3 Nr. 5) 1,5-fach gewichtet wird. ³Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zwei Auswahlkommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁴Die Maximalpunktzahl beträgt 55.

5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1 a) (fachliche Qualifikation) und 5.1.1 b) (Note). ²Wer 75 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ³Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von weniger als 75 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.